



## Beitragsordnung

### § 1

Diese Beitragsordnung regelt die Erhebung des Beitrages sämtlicher Mitglieder des Turnverein Rheinfelden 1898 e.V. gemäß § 4 Absatz 4 Buchstabe e) der Satzung vom 03. Februar 2017.

### § 2

- (1) Der Beitrag wird als Jahresbeitrag nach dem Kalenderjahr erhoben.
- (2) Bei Eintritt in den Verein ist grundsätzlich ein voller Jahresbeitrag zu zahlen, bei Eintritt nach dem 30. Juni der halbe Jahresbeitrag und bei Eintritt nach dem 30. September ein Viertel des Jahresbeitrages.

### § 3

- (1) Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag, der für alle Mitglieder gilt und einem zusätzlichen Beitrag, der für jede Abteilung besonders festgesetzt wird. Die Beiträge stehen dem Hauptverein zu. Er verteilt sie nach dem jährlich zu erstellenden Haushaltsplan und den dazu erstellten Grundsätzen. Der zusätzliche Beitrag soll überwiegend den Abteilungen zugewiesen werden. Näheres bestimmt die Haushaltsordnung.

(2) Der Grundbeitrag beträgt € 54,00 (½: € 27,00; ¼ € 13,50)

(3) Der zusätzliche Beitrag beträgt:

a. *Gerätturnen* € 125,00 (½: € 62,50; ¼ € 31,25)

b. für alle anderen turnerischen Abteilungen wenn das Mitglied mehreren Gruppen angehört: € 0,00

c. Leichtathletik: € 15,00 (½: € 7,50; ¼ € 3,50)

d. Schwimmen: € 00,00 (½: € 0,00; ¼ € 0,00)

e. *Fechten:*

- *Schüler* € 100,00 (½: € 50,00; ¼ € 25,00)

- *Erwachsene (Wettkampf)* € 134,00 (½: € 67,00; ¼ € 33,50)

- *Erwachsene (Passiv)* € 15,00 (½: € 7,50; ¼ € 3,75)

(4) Wer mehreren Abteilungen angehört, zahlt den Grundbeitrag nur einmal, jedoch den zusätzlichen Beitrag für jede Abteilung, der er aktiv angehört.

(5) Der Verein ermäßigt den Grundbeitrag für nachstehende Personengruppen wie folgt:

a. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre: € 44,00 (½: € 22,00; ¼ € 11,00)

b. Schüler, Studenten mit Bescheinigung: € 44,00 (½: € 22,00; ¼ € 11,00)

c. jedes 2. Kind/Jugendliche einer Familie,



# TURNVEREIN RHEINFELDEN 1898 E.V.

soweit für das 1. Kind Buchstabe a) gilt:	€ 36,00	(½: € 18,00; ¼ € 9,00)
d. jedes 3. Kind/Jugendliche einer Familie, soweit für das 1. Kind Buchstabe a) gilt:	€ 26,00	(½: € 13,00; ¼ € 6,50)
e. Familienbeitrag:	€ 106,00	(½: € 53,00; ¼ € 26,50)
f. Passivmitglieder auch in mehreren Abteilungen:	€ 18,00	(½: € 9,00; ¼ € 4,50)
g. Mitglieder der Vorstandschaft und übrige Turnratsmitglieder, Trainer, Helfer und Ehrenmitglieder	€ 0,00	

(6) Der zusätzliche Beitrag wird nicht erhoben:

- a. von den Ehrenmitgliedern;
- b. von den Passivmitgliedern (Ausnahme Fechten)
- c. von den Mitgliedern der Vorstandschaft;
- d. von den übrigen Mitgliedern des Turnrats, den Helfern und Trainern, für die Abteilung, für die die Tätigkeit entfaltet wird.

## § 4

- (1) Der Beitrag ist fällig am 01. Januar eines jeden Jahres. Sofern keine Einzugsermächtigung erteilt ist, ist er kostenfrei zu zahlen entweder auf das Konto des Turnverein Rheinfelden 1898 e.V. bei der Sparkasse Lörrach-Rheinfelden, IBAN: DE 48 6835 0048 0002 0134 23 / BIC: SKL ODE66xxx oder in bar beim Abteilungskassierer oder dem Mitgliedsverwalter des Vereines.
- (2) Für den Fall des Neueintrittes ist der 1. Beitrag ohne Rücksicht auf eine erteilte Einzugsermächtigung entsprechend Absatz 1 Satz 2 sofort fällig und unverzüglich zu bezahlen.
- (3) Der Mitgliedsverwalter des Vereins bucht den Jahresbeitrag aufgrund der erteilten Einzugsermächtigungen ab dem 01. Januar eines jeden Jahres ab. Bei Eintritt bis 30. Juni eines laufenden Jahres erfolgt die Abbuchung im Juli des laufenden Jahres und bei Eintritt bis 30. September eines laufenden Jahrs erfolgt die Abbuchung im November des laufenden Jahres.



## § 4a

- (1) Für ein zeitlich begrenztes Angebot (Kurs gemäß § 2 Nr. 8a der Satzung) kann abweichend von §§ 2 bis 4 der Beitragsordnung ein Kursbeitrag als einmaliger Mitgliedsbeitrag oder als Zusatzbeitrag festgesetzt werden.
- (2) Die Festsetzung erfolgt auf Antrag der den Kurs durchführenden Abteilung oder Vorstandschaft für jeden Kurs besonders durch den Turnrat. Hierzu sind anzugeben die Mindest- und gegebenenfalls Höchstzahl der Teilnehmer, Dauer und Kosten des Kurses.
- (3) Bei der Festlegung des Kurses ist außerdem festzusetzen, mit welchem Betrag der Kursbeitrag im Falle eines dauerhaften Beitritts auf den Mitgliedsbeitrag anzurechnen ist. Eine Anrechnung findet nur statt, wenn der Beitritt im gleichen Kalenderjahr erfolgt, in dem der Kurs endet. Der Betrag soll ein Viertel des Kursbeitrags nicht unterschreiten. In gleicher Höhe ermäßigt sich der Kursbeitrag, wenn ein bereits vereinsangehöriges Mitglied an dem Kurs teilnimmt.
- (4) Die Kursbeiträge stehen der den Kurs durchführenden Abteilung oder dem Hauptverein zu, wenn der Kurs unter der Regie des Hauptvereins veranstaltet wird.

## § 5

- (1) Die Ermäßigungen nach § 3 Abs. 5 Buchstabe b) werden nur gewährt, wenn dem Mitgliedsverwalter der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen (Schul-, Studienbescheinigung etc.) zum Stichtag 1. Januar des laufenden Jahres bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres vorgelegt wird. Im Falle der Barzahlung genügt es, den Nachweis mit der Zahlung zu erbringen. Wer am 1. Januar die Voraussetzungen nicht erfüllt, bezahlt den Regelbeitrag.
- (2) Die Ermäßigung nach § 3 Absatz 5 Buchstabe e) wird gewährt Eltern oder einem Elternteil und deren Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder den Kindern einer Familie. Kinder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr kommen nur in Betracht, soweit für sie die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 5 Buchstabe b) vorliegen; Absatz 1 gilt insoweit entsprechend.
- (3) Die Ermäßigungen nach § 3 Absatz 5 Buchstaben c-e) werden nur gewährt, wenn der Gesamtbeitrag in einer Summe bezahlt oder abgebucht wird oder werden kann.
- (4) Die Ermäßigungen nach § 3 Absatz 5 Buchstaben f+g) und Absatz 6 ergeben sich aus den Meldungen der Abteilungsleitungen zum Beginn eines jeden Geschäftsjahres.
- (5) Helfer im Sinne von § 3 Absatz 5 Buchstabe g) und Absatz 6 Buchstabe c) sind die Abteilungskassierer, aktive Schieds- oder Kampfrichter und sonstige regelmäßige Helfer im Übungsbetrieb sowie die Vereinsjugendleitung.
- (6) Trainer im Sinne von § 3 Absatz 5 Buchstabe g) und Abs. 6 Buchstabe c) ist, wer einen Trainerschein besitzt oder eine andere Übungsleiterausbildung absolviert hat oder wer sonst mit der eigenverantwortlichen Leitung des Übungsbetriebes befasst ist.
- (7) Über Zweifelsfragen nach Nr. 5 und 6 entscheidet der Turnrat auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes, eines Kassierers oder eines Abteilungsleiters.



## § 6

Diese Beitragsordnung tritt am 01.Januar 1996 in Kraft<sup>1</sup>. Sie ersetzt die Beitragsordnung vom 07.Februar 1992.

---

<sup>1</sup> Fassung gem. Beschluss der Mitglieder-/Jahreshauptversammlung vom 31.03.95.  
Änderungen gem. Beschlüsse der Mitgliederversammlung am 16.04.1999, 30.03.2000, 19.04.2002, 20.01.2006, 26.01.2007,  
22.01.2010, 20.01.2012, 03.02.2017, 25.01.2019, 24.01.2020